

Allgemeine Geschäftsbedingungen Catawiki

1. Anwendbarkeit

1.1 Bestimmungen 1 bis 5 haben Vorrang vor den anderen Bestimmungen in diesen Bedingungen.

1.2 Diese Bedingungen gelten für die Beziehung zwischen dem Verkäufer dieses Objekts und dem Kaufinteressenten, der über die OnlinePlattform von Catawiki ein Angebot für dieses Objekt abgibt. Bestimmte Begriffe in diesen Bedingungen sind in den Catawiki-Nutzungsbedingungen definiert, die in vollem Umfang für die Beziehung zwischen Catawiki und den Nutzern seiner OnlinePlattform gelten. Falls und insofern Bestimmungen in diesen Bedingungen die richtige und vollständige Anwendung von Bestimmungen in den Nutzungsbedingungen von Catawiki beeinträchtigen, sind die betreffenden Bestimmungen in diesen Bedingungen nicht anzuwenden.

2. Funktion von Catawiki

2.1 Der Verkäufer bietet auf der OnlinePlattform von Catawiki Objekte an, und Bieter können diese Objekte direkt vom Verkäufer erwerben. Catawiki erfüllt dabei ausschließlich eine unterstützende Funktion. Die Objekte sind Eigentum des Verkäufers und nicht von Catawiki. Zwischen Catawiki und dem Käufer kommt kein Kaufvertrag zustande und Catawiki überträgt nicht das Eigentumsrecht vom Verkäufer auf den Käufer.

3. Zuschlag und Bezahlung

3.1 Nach Ablauf der OnlineAuktion erhält der Nutzer, der das höchste Gebot abgegeben hat, von Catawiki den automatischen Zuschlag mit einer Übersicht über die gekauften Objekte sowie dem geschuldeten Betrag, einschließlich eventueller Versandkosten, der Käuferprovision, der eventuellen Folgerechtsvergütung und der eventuell geschuldeten MwSt. Catawiki legt im Namen des Verkäufers eine Rechnung über die Kaufsumme, zuzüglich der eventuell geschuldeten MwSt. und anderer (steuerlicher) Abgaben vor. Catawiki stellt die geschuldete Käuferprovision gesondert in Rechnung, zuzüglich der eventuell geschuldeten MwSt. und anderer (steuerlicher) Abgaben.

3.2 Der Käufer muss die Kaufsumme, die Käuferprovision sowie die eventuelle Folgerechtsvergütung innerhalb der in der Übersicht genannten Frist mittels einer der angegebenen Zahlungsmethoden entrichten. Der Käufer sorgt dafür, dass alle Beträge netto erhalten werden und ist deshalb verantwortlich und haftet für alle eventuellen (Bank)Kosten, (Quellen)Steuern, Abgaben und/oder Einbehaltungen.

3.3 Wenn der Käufer nicht innerhalb der angegebenen Zahlungsfrist den Kaufbetrag, die Käuferprovision und die eventuelle Folgerechtsvergütung begleicht, ist er gegenüber Catawiki und dem Verkäufer automatisch in Verzug, ohne dass eine Inverzugsetzung erforderlich ist. Ab dem Zeitpunkt des Verzugs schuldet der Käufer Zinsen gemäß dem gesetzlichen Handelszins. Catawiki versendet auch im Namen des Verkäufers eine letzte Mahnung bezüglich des dem Verkäufer geschuldeten Betrages. Wenn die Zahlung auch dann ausbleibt, kann Catawiki die Forderung aus Händen geben. In diesem Falle gehen alle Catawiki entstandenen außergerichtlichen Kosten im Zusammenhang mit der verspäteten Zahlung im Rahmen der gesetzlichen Grenzen zulasten des Käufers.

4. Lieferung und Abnahme

4.1 Mit Ausnahme des Falls, dass der Käufer und der Verkäufer vereinbaren, dass das Objekt vom Käufer abgeholt wird, ist der Verkäufer für die Versendung und Lieferung des Objektes an den Käufer laut Kaufvertrag und den vorher kommunizierten Bedingungen des Verkäufers

verantwortlich.

4.2 Der Verkäufer ist verpflichtet, das Objekt an den Käufer zu versenden, der den Zuschlag erhalten hat, und zwar zu den Bedingungen, wie sie der Verkäufer beim Anbieten des Objektes festgelegt hat. Der Verkäufer ist verpflichtet, die verkauften Objekte innerhalb von drei (3) Werktagen, nachdem Catawiki die Zahlung erhalten und der Verkäufer von Catawiki eine Zahlungsbestätigung erhalten hat, sorgfältig verpackt an den Käufer zu senden, es sei denn, es wurde vereinbart, dass die Objekte Seite 1 von 8 abgeholt werden. Wenn die Versandkosten niedriger sind als in der OnlineAuktion angegeben, beispielsweise weil der Käufer das Objekt abholt, oder wenn an denselben Käufer mehrere Objekte verkauft werden, muss der Verkäufer eventuell zu viel bezahlte Versandkosten an den Käufer zurückzahlen.

4.3 Bei Nichterfüllung der Lieferpflicht des Verkäufers aufgrund dieses Artikels, auch nach einer wirksamen Inverzugsetzung, ist der Verkäufer in Verzug und ist Catawiki berechtigt, den Kaufvertrag im Namen des Käufers aufzulösen. Die Inverzugsetzung und die Auflösungserklärung können von Catawiki im Namen des Käufers an den Verkäufer gesandt werden. Der Verkäufer ist dann unter anderem verpflichtet, den Schaden des Käufers zu ersetzen, unbeschadet seiner anderen Rechte. Der Verkäufer ist sodann verpflichtet, den bereits erhaltenen Kaufbetrag an Catawiki zurückzuzahlen. Catawiki erstattet dem Käufer den Kaufbetrag erst nach dem tatsächlichen Erhalt der Rückzahlung vom Verkäufer.

4.4 Der Käufer, der das höchste Gebot abgegeben hat, ist zur Abnahme des Objektes innerhalb der in der Beschreibung angegebenen Frist verpflichtet. Wenn keine Frist angegeben ist oder vereinbart wurde, ist der Käufer innerhalb einer angemessenen Frist, die in keinem Fall mehr als vier Wochen betragen darf, zur Abnahme verpflichtet (zu rechnen ab dem Tag des Schließens der betreffenden OnlineAuktion). Wenn der Käufer das Objekt nicht rechtzeitig abnimmt, Absprachen mit dem Verkäufer nicht einhält und/oder sich weigert oder es unterlässt, Informationen weiterzugeben oder die Anweisungen des Verkäufers nicht einhält, die für die Lieferung des Objektes notwendig sind, hat Catawiki das Recht, nach einer Warnung per EMail an den Käufer, den Kaufbetrag (nach Abzug der Verkäuferprovision) an den Verkäufer auszuzahlen. Der Käufer kann in diesem Fall gegenüber Catawiki keinerlei Anspruch auf Rückzahlung der Kaufsumme oder eine anderweitige Kompensation mehr geltend machen. Der Verkäufer ist in diesem Fall verpflichtet, das Objekt zur Abnahme durch den Käufer zur Verfügung zu halten.

5. Widerrufsrecht

5.1 Unbeschadet anderer Bestimmungen in diesen Bedingungen haben die Kunden, die in der Europäischen Union wohnhaft sind und ein Objekt von einem gewerblichen Verkäufer kaufen, innerhalb einer Frist von 14 Tagen (Bedenkzeit) das Recht, ohne Angabe von Gründen den Kauf auf der Grundlage des gesetzlichen Widerrufsrechts zu widerrufen. Für weitere Informationen wird auf Artikel 8 der CatawikiNutzungsbedingungen verwiesen.

5.2 Wenn der Verbraucher das gesetzliche Widerrufsrecht in Anspruch nimmt, teilt er dies dem Verkäufer innerhalb der Bedenkzeit entweder mit dem Webformular auf der CatawikiWebsite oder auf eine andere eindeutige Weise mit.

Diese Versteigerungsbedingungen und allgemeinen Geschäftsbedingungen beinhalten Regelungen für Verbraucher wie auch für Unternehmer. Sofern nicht ausdrücklich anders geregelt, finden die jeweiligen Regelungen gleichermaßen Anwendung auf Verbraucher und Unternehmer. Sollten einzelne Bestimmungen ausschließlich auf Verbraucher oder ausschließlich auf Unternehmer

Anwendung finden, so ist dies besonders gekennzeichnet.

1.

Verwender dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Verwender dieser AGB ist Till Rosenkranz, Die Oldtimer Boutique, Industriestr. 14, 86438

Kissing - hier kurz TR genannt.

2.

Gegenstand dieser AGB

Gegenstand dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist die Regelung der Versteigerung und des Freiverkaufs von beweglichen Sachen (nachfolgend „Sache“ genannt) von dem Verwender (TR) an Personen, die Unternehmer oder Verbraucher (nachfolgend „Käufer“ oder „Verbraucher“ und „Unternehmer“ genannt) sein können.

Die Versteigerung oder der Verkauf findet entweder auf fremde Rechnung und in eigenem Namen (Verkaufskommission) oder in fremden Namen und fremde Rechnung (Vermittlungsleistung) oder in eigenem

Namen und auf eigene Rechnung (Eigenhandel) des Versteigerers statt.

a. Erfolgt die Versteigerung im Namen und für Rechnung von Fahrzeugbesitzern („Vermittlungsleistung“), dann tritt TR lediglich als Vermittler für den Einlieferer (im Folgenden auch „Verkäufer“ genannt) eines

Versteigerungsgegenstandes auf und ist nicht an den Kaufvertrag zwischen dem Verkäufer und dem Käufer beteiligt. Eine Haftung von TR aus dem Kaufvertrag zwischen Einlieferer und Bieter besteht daher nicht.

b. Die Versteigerungen erfolgen freiwillig und sind für jeden zugänglich.

c. Gegenstand der Versteigerung bilden gebrauchte Sachen. Die Regelungen über den Verbrauchsgüterkauf werden abbedungen und finden daher keine Anwendung.

3.

Anwendbares Recht

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Handelt es sich bei dem Kunden um einen Verbraucher, gilt dies nicht für zwingende Bestimmungen des Aufenthaltsstaates des Verbrauchers.

4. Detailangaben, Besichtigung

Die Detailangaben in der Losbeschreibung, sowie sonstigen Angaben zu den Sachen, stammen z.T. vom Fahrzeugbesitzer, sofern dies nicht TR ist. Der Käufer hat die Angaben auf Richtigkeit zu prüfen, TR übernimmt ausdrücklich keine Gewähr oder Garantie für die Richtigkeit dieser Angaben.

Sämtliche Versteigerungsgegenstände können vor der Versteigerung am Firmensitz von TR besichtigt und - auf Gefahr des Interessenten (Bieter, Käufer) - geprüft werden. Die Gegenstände sind gebraucht und werden – soweit gesetzlich zulässig – ohne Haftung für Sachmängel und unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung zugeschlagen.

Die Losbeschreibungen stellen keine Beschaffenheitsangaben im Sinn der § 434 ff BGB dar. Die angegebenen Schätzpreise dienen – ohne Gewähr für die Richtigkeit – lediglich als Anhaltspunkt für den Verkehrswert der zu versteigernde Gegenstände.

Schadensersatzansprüche des Käufers gegen TR seine gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen im Zusammenhang mit der Versteigerung oder dem Abschluss oder der Durchführung des Kaufvertrages sind ausgeschlossen.

5. Herausgabe der Sache

TR ist nicht verpflichtet, den Vertragsgegenstand vor Bezahlung des vom Käufer geschuldeten Kaufpreises herauszugeben.

Das Eigentum an dem Versteigerungsgegenstand geht erst auf den Käufer über, wenn der gesamte Kaufpreis sowie das geschuldete Aufgeld jeweils einschließlich ggf. der anfallenden Mehrwertsteuer an den Versteigerer bezahlt wurden.

Der Käufer trägt neben dem Kaufpreis die Kosten der Vertragsabwicklung. Die Kosten der Vertragsabwicklung sind zusammen mit dem Kaufpreis fällig.

Der Käufer ist nach Vertragsabschluss verpflichtet, den Kaufpreis und die Kosten der Vertragsabwicklung im Voraus zu leisten. Der Käufer erhält die Sache somit erst nach vollständiger Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen.

6. Abholung

a

.

Die Sache ist von dem Käufer auf dessen Kosten am Standort der Sache, der in der Losbeschreibung mitgeteilt wurde, abzuholen (meist Unternehmenssitz von TR).

b.

Unternehmer aus EU-Staaten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Käufer können die Sache nur durch eine im Namen und auf Rechnung des Käufers beauftragte Spedition abholen und aus dem Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland ausführen lassen.

i.

Eine Selbstabholung oder Abholung durch sonstige Dritte ist nicht zulässig.

ii.

Durch die Spedition ist eine Speditionsbescheinigung nach Maßgabe des V ersteigerers („erweiterte Speditionsbescheinigung“) vorzulegen.

7. Zahlungsbedingungen

a. Fälligkeit

Der Kaufpreis und die Kosten der Vertragsabwicklung sind in vollem Umfang nach Erhalt der Rechnung sofort fällig.

Der Zuschlag verpflichtet zur Abnahme und Zahlung; mit seiner Erteilung geht die Gefahr, insbesondere die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Versteigerungsgegenstandes auf den Käufer über, der auch die Lasten trägt. Die Kosten der Übergabe, der Abnahme und der Versendung nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort trägt der Käufer (Bieter).

b.

Zahlungsverzug

i.

Kosten der Mahnung

Die den Verzug begründende erste Mahnung ist kostenlos. Die bei Nichtzahlung erfolgende 2. Mahnung wird dem Käufer mit 5 EUR berechnet, es sei denn der Käufer weist nach, dass ein Aufwand des

Versteigerers nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist. Dem Versteigerer bleibt der Nachweis höherer Mahnkosten vorbehalten.

ii.

Verzugszinsen

Ist der Käufer Unternehmer, ist der Versteigerer im Falle des Verzuges des Käufers berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen,

wenn es sich bei dem Käufer um einen Unternehmer im Sinne des §14 BGB handelt. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt ihm vorbehalten. Dem Käufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Versteigerer kein oder ein geringerer Verzugsschaden entstanden ist.

iii.

Pauschale

Ist der Käufer Unternehmer, hat der Versteigerer bei Verzug des Käufers zusätzlich einen Anspruch auf eine Pauschale in Höhe von 40 EUR, wenn es sich bei dem Käufer um einen Unternehmer im

Sinne des §14 BGB handelt. Dies gilt auch, wenn es sich bei der Forderung des Versteigerers um eine Abschlagszahlung oder sonstige Ratenzahlung handelt. Die Pauschale ist auf einen geschuldeten

Schadenersatz anzurechnen, soweit der Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist.

c.

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte des Käufers

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen einem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten oder vom Versteigerer anerkannt sind.

d.

Sonstiges

Verlangt TR, nachdem erfolglos eine angemessene Frist zur Erfüllung oder Leistung bestimmt wurde, Schadenersatz statt Erfüllung und wird der Gegenstand nochmals versteigert, so haftet der

Käufer, dessen Rechte aus dem voran gegangenen Zuschlag erlöschen, neben den Kosten für die Lagerung des Versteigerungsgegenstandes sowohl für den entgangenen Gewinn als auch auf Ersatz der vergeblichen Aufwendungen; er hat auf einen Mehrerlös, der auf der nochmaligen Versteigerung erzielt wird, keinen Anspruch und wird zur Wiederversteigerung nicht zugelassen.

11. Standgeld

Führt der Annahmeverzug des Käufers zu einer Verzögerung der Abnahme, kann TR pro Tag des Annahmeverzugs 30 EUR zusätzlich der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer berechnen. Dem Käufer ist der Nachweis gestattet, dass TR kein Schaden oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. TR ist der Nachweis gestattet, dass ein höherer Schaden entstanden ist.

12.

Haftung von TR:

a.

Mängelansprüche, Haftung

i.

Haftung wegen Sach- und Rechtsmängeln

Die Haftung wegen Sach- und Rechtsmängeln ist ausgeschlossen.

ii.

Haftung aus Verschulden bei Vertragsverhandlungen und deliktische Haftung

Die Haftung wegen Verschuldens bei Vertragsverhandlungen und aus unerlaubter Handlung ist ausgeschlossen.

iii.

Haftung bei Verzögerung der Leistung, Haftung bei Unmöglichkeit der Leistung

Die Haftung wegen Verzögerung der Leistung und die Haftung bei Unmöglichkeit der Leistung sind ausgeschlossen.

iv.

Begrenzung der Haftungsausschlüsse

Von den vorstehenden Haftungsausschlüssen ausgenommen ist die Haftung des Versteigerers gegenüber dem Käufer für

-

Vorsatz oder Arglist oder eine ausdrückliche erklärte Garantie,

-

vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden,

- Schäden wegen schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch den Versteigerer, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen,

- Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Versteigerers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

b.

Haftungsumfang bei Schäden wegen schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten
Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Versteigerer der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und

vertragstypischen Schäden (wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf).

13. Verjährung

a. Verjährungsfrist

Die Verjährungsfrist beträgt für den Käufer ein Jahr mit Ausnahme der unter Ziffer 12 a iv.) genannten Ansprüche, für welche die gesetzlichen Verjährungsfristen maßgeblich sind.

b.

Beginn der Verjährungsfrist

Die Verjährungsfrist beginnt bei alle Ansprüchen mit der Abnahme der Sache mit Ausnahme der unter Ziffer 12 a iv.) genannten Ansprüche, für welche der gesetzliche Verjährungsbeginn maßgeblich ist.

14.

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand, Allgemeines, Abtretungsverbot

a. Erfüllungsort

Ist der Käufer Unternehmer, ist Erfüllungsort der Sitz des Unternehmens von TR

b.

Ausschließlicher Gerichtsstand

Ist der Käufer Verbraucher und hat bei Vertragsschluss keinen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland oder hat er nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt oder der Wohnsitz ist im Zeit

-

punkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis der Sitz des Unternehmens von TR.

Ausschließliche Gerichtsstände, z.B. für das gerichtliche Mahnverfahren, bleiben unberührt.

Ist der Käufer Unternehmer, ist bei allen aus dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz des Unternehmens von TR ausschließlicher Gerichtsstand. Dies gilt auch für den Fall, dass der Käufer bei

Vertragsschluss keinen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland oder nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt hat oder der Wohnsitz im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

c. Allgemeines

Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen oder aus sonstigen Gründen unwirksam sein, so entbindet dies den Käufer nicht von der Abnahmeverpflichtung der Sache und der Einhaltung der sonstigen Vereinbarungen. Sollte eine der Bestimmungen unwirksam sein oder werden, wird hierdurch

die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall gilt an Stelle der unwirksamen Bestimmungen die gesetzliche Vorschrift, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am Nächsten kommt. Voran Gesagtes gilt auch im Falle von Regelungslücken. Für die Rechtsbeziehung zwischen TR und dem Bieter (Käufer) sowie dem Einlieferer (Verkäufer) gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

d.

Abtretungsverbot

Ist der Käufer Unternehmer der Käufer Unternehmer, sind die Rechte des Käufers aus dem geschlossenen Kaufvertrag und aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nur mit Zustimmung des Versteigerers abtretbar. § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.